

**Technische Anschlußbedingungen
für die
Errichtung, Änderung, Erweiterung
und den Betrieb
von Brandmeldeanlagen
im Bereich der
Stadt Blomberg / Lippe / NRW**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Anforderungen	3
2. Übertragungseinrichtung	4
3. Brandmeldezentrale	4
3.1 Betriebsbuch	5
3.2 Wandschrank	5
3.3 Energieversorgung	5
3.4 BMA-Unteranlagen	6
3.5 Erweiterungen von Brandmeldezentralen	6
4. Feuerwehrschränke	7
5. Feuerwehrbedienfeld	8
5.1 Grundsätzliche Anforderungen	8
5.2 Installation	8
5.3 Schließsystem	8
5.4 Beschriftung	8
5.5 FBF-Funktionen	8
6. Nebensender	8
6.1 Nichtautomatische Brandmelder	9
6.2 Automatische Melder	9
7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	10
7.1 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	10
7.2 Anschaltung von Aufzügen	10
7.3 Feststellanlagen	10
7.4 Lüftungsanlagen	11
8. Übersichtspläne / Brandmeldetableau	11
8.1 Grundsätzliches	11
8.2 Ausführung	12
9. Brandmelderlagepläne	12
9.1 Meldergruppenpläne/Laufkarten	12
9.2 Weitere Lage- und Übersichtspläne	12
10. Alarmorganisation	13
11. Inbetriebnahme	13
12. Wartung / Inspektionen	14
12.1 Wartung	14
12.2 Technische Fehlalarme	14
13. Probealarme des Betreibers / Wartungsarbeiten	14
14. Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen nach Betriebsschluß	14
15. Weitere Bedingungen	14
16. Besondere Vereinbarungen	15
17. Inkrafttreten	15
Anlage 1 Adressenverzeichnis	16
Anlage 2 Laufkarte (Muster) Vorderseite	17
Anlage 3 Laufkarte (Muster) Rückseite	18
Anlage 4 Objekterfassung	19
Anlage 5 Feuerwehrplan nach DIN 14095-1 (Muster)	20
Anlage 6 Protokoll über die Inbetriebnahme eines FSK	21

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlußbedingungen gelten für den Bereich der Stadt Blomberg. Zuständige Behörde ist das Ordnungsamt der Stadt, welches sich eines Brandschutztechnikers der Stadt - (im folgenden Text "Feuerwehr" genannt) - bedient.

Die Anschlußbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtung der Leitstelle für den Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Kreises Lippe in Detmold.

Sie gelten bei Errichtung von Neuanlagen und bei Änderung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen sind, sofern nicht anders ausgeführt, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind u.a. folgende Bedingungen zu beachten:

DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
VDE 0833, T.1+2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 4066	Hinweisschilder "Flächen für die Feuerwehr"
DIN EN 54	Brandmelder
VdS 2105	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen Anforderungen an Feuerwehrschrüsselkasten

Brandmeldeanlagen müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (VdS, TÜV, o.a.) zugelassen sein. Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Elektrofachkräften entsprechend VDE 0833 T.1 errichtet werden.

Technische Neuerungen, die von diesen Anschlußbedingungen abweichen, sind mit der Feuerwehr abzustimmen und ihr ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Die Feuerwehr kann verlangen, daß bestehende Anlagen den neuen bzw. geänderten Vorschriften angepaßt werden und behält sich vor, mindestens alle 5 Jahre die Anlage dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den gültigen Vorschriften entspricht.

Nach erfolgter Abnahme durch die Feuerwehr, und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage, bedürfen alle Änderungen, die eine geänderte Einsatzplanung der Feuerwehr zur Folge haben, deren Zustimmung. Dies trifft insbesondere zu bei Standortveränderung der BMZ, Veränderung bestehender Meldergruppen, andere Zufahrt zum Grundstück, Änderung von Brandabschnitten u.a.

Mitgliedern der Feuerwehr oder dessen Beauftragte, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Der Kreis Lippe betreibt eine konzessionierte Empfangseinrichtung, die bei der Leitstelle des Kreises eingerichtet ist.

Die Einrichtung einer ÜE für Brandmeldeanlagen erfolgt auf Antrag und ist an den Konzessionsträger der Empfangseinrichtung, z.Zt.

**Firma Siemens
Schweriner Straße 1
Postfach 10 26 33
33526 Bielefeld**

zu richten.

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet.

Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren und mit der Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Aufstellungsort ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr abzustimmen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) fortlaufend zu kennzeichnen. Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine grüne Blitzleuchte die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Die Größe der Schilder wird im Einzelfall und auf das jeweilige Objekt bezogen, durch die Feuerwehr bestimmt. Im Regelfall beträgt die Größe 297 x 105mm.

Störungsmeldungen müssen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in Räumen befindet die nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzt sind. Diese Meldungen dürfen nicht zur Feuerwehr geschaltet werden.

Brandmeldezentralen sind ständig verschlossen zu halten. Ein Zugriff darf nur den unterwiesenen sachkundigen Personen möglich sein.

Für die Beschriftung der BMZ gilt DIN 14675. Sie muß mit den entsprechenden Bezeichnungen und anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Im direkten Zugriff muß neben der Brandmeldezentrale ein Telefon mit der Freischaltung zur Leitstelle für den Feuerschutz angebracht werden.

Es ist ein Schild (Größe mind. DIN A5) mit folgendem Text vorzuhalten:

"Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen".

3.1 Betriebsbuch/Kontrollheft

Das "Betriebsbuch/Kontrollheft" der BMA (Ausführung nach VdS-Form 2182, DIN A5) ist unmittelbar neben der BMZ gut sichtbar in einem eigenen Behältnis zu hinterlegen. Sollte der Schriftzug "Betriebsbuch der BMA" im hinterlegten Zustand nicht direkt lesbar sein, so ist das Behältnis mit einem Schild nach DIN 4066 - D 1.7 37 x 105 und dem Text:

"Betriebsbuch der BMA"

dauerhaft zu kennzeichnen.

3.2 Wandschrank

Sollen die BMZ sowie die anderen zugehörigen technischen Einrichtungen der BMA in einem "Wandschrank" untergebracht werden, so ist zu beachten, daß:

a) der Wandschrank mit einem Schild nach DIN 4066 D 1 - 74 x 210 und dem Text:

"Brandmeldezentrale"

zu kennzeichnen ist,

b) die optischen und akustische Anzeigen und Signale der BMZ bei geschlossenem Wandschrank gut wahrnehmbar sind (Sichtfenster/Luftschlitze)

c) er, wenn er abschließbar sein soll, mit einem Schließzylinder, der gleichschließend mit dem des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) ist, ausgerüstet wird.

Das Schloß ist mit einem Schild der Größe 15 x 50 mm und dem Text (schwarze Schrift auf weißem Grund)

"FBF – Schlüssel"

zu kennzeichnen.

3.3 Energieversorgung

Für die Notstromversorgung der Brandmeldeanlage ist eine besondere Batterie vorzusehen. Die Mitbenutzung für andere Zwecke ist nicht statthaft (Ausnahmen siehe VDE 0833, Teil1).

Störungen in der Stromversorgung (z.B. Ausfall der Netzspannung) dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen!

Die Überbrückungszeit der Notstromversorgung muß mindestens 72 Stunden betragen, wenn die Anforderungen gemäß VDE 0833,-Teil Abschnitt 3.9.5.2 nicht erfüllt werden.

3.3.1 Energieversorgung aus dem Netz.

Die Versorgung aus dem elektrischen Netz muß aus einem eigenen, separat abgesicherten Stromkreis erfolgen. Die Netzsicherung muß besonders gekennzeichnet sein (rotes Schild mit weißer Schrift, Text: "Brandmeldeanlage")!

Es muß ausgeschlossen sein daß durch das Abschalten anderer Betriebsmittel oder deren Störung der Stromkreis zur BMA unterbrochen wird!

3.4 BMA - Untieranlagen

3.4.1 Grundsätzliches

BMA-Untieranlagen können bei Erweiterung von Brandmeldeanlagen erforderlich werden. Sie dienen der schaltungstechnischen Vereinfachung sowie der Übersichtlichkeit.

Über die Zulassung bzw. Notwendigkeit entscheidet die Feuerwehr nach Einzelfallprüfung!

3.4.2 Ausführung

- a) Jede Unterbrechung muß den Anforderungen gemäß Ziffer 3.1.bis 3.3. dieser TAB genügen.
- b) Der Anschluß an die Haupt-BMZ muß mittels einer Primärleitung erfolgen. Die Überwachung erfolgt von der Haupt-BMZ aus!
- c) Jede Unter-BMZ muß ein FBF erhalten.
- d) Brand- und Störungsalarme müssen als Sammelanzeige an der Haupt-BMZ angezeigt werden.
- e) Für die zu jeder Unter-BMZ gehörenden Meldegruppen sind dort die entsprechenden Meldergruppenkarten zu deponieren (siehe auch Ziffer 9.1.).
- f) An der Haupt-BMZ sind "Laufkarten" mit den Wegen zu den Unter-BMZ zu deponieren.
- g) Ein Übersichtsplan/Brandmeldetableau ist nach Maßgabe des Abschnittes 8. zu bringen. Ist jede Untieranlage mit einem eigenen Brandmeldetableau ausgerüstet, so genügt an der Haupt-BMZ ein Tableau mit einer Meldebereichsanzeige.
- h) Sonstige Anforderungen nach Einzelfallprüfung.

3.4.3 Gebäudekennzeichnungen

Befinden sich Unterzentralen in voneinander getrennten Gebäuden, so ist zusätzlich zur grünen Alarmleuchte am jeweiligen Gebäudeeingang ein ausreichend großes "Gebäudekennzeichnungsschild" mit einer entsprechenden Aufschrift anzubringen. Die Bezeichnungen müssen mit denen auf den Meldergruppenkarten und den Lageplänen/ Tableaus übereinstimmen.

3.5 Erweiterungen von Brandmeldezentralen

3.5.1 Grundsätzliches

Sollen bestehende Brandmeldeanlagen erweitert werden, so können als Ergänzung zu der vorhandenen BMZ weitere BMZ dazu geschaltet werden.

3.5.2 Ausführung

- a) Alle BMZ müssen unmittelbar nebeneinander im selben Raum installiert sein, (ausgenommen Unter-BMZ in anderen Gebäudeteilen).
- b) Alle BMZ müssen mit einem FBF bedient werden können; sofern ein FBF noch nicht angeschlossen ist, muß dieser auch an der bestehenden BMZ abschließbar sein

4. Feuerwehrschlüsselkasten

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zum Objekt sicherzustellen. Aus diesem Grund ist ein VdS- zugelassener FSK einzubauen, in dem der Generalschlüssel des Objektes vorgehalten wird. Einbau und Anschluß sind nach den Richtlinien des VdS bzw. des Herstellers vorzunehmen.

Der FSK darf weder verdeckt eingebaut noch mit Farbanstrich versehen werden. Die Einbauhöhe über der Standfläche des Bedieners muß zwischen 800 mm und 1400 mm liegen; der Einbauort ist vor Baubeginn aus einsatztaktischen Gründen mit der Feuerwehr abzustimmen.

Folgende technische Daten sind einzuhalten:

- Gehäuse (mind. 5 mm Wandstärke) und Einbauten aus Edelstahl
- spritzwassergeschützt mit Innendichtung
- Objektschlüsselüberwachung
- lichte Öffnung der äußeren Tür mindestens 150 mm x 170 mm.
- integrierte Heizung mit eigener Stromversorgung

Zur Sicherung des Objektschlüssels im FSK ist dafür ein passender Halbzylinder vom Betreiber vorzuhalten.

Die elektrische Anschaltung des FSK an die BMZ ist mittels eines VdS- anerkannten FSK- Adapters vorzunehmen; bei BMA mit integrierter Anschaltung kann dieser Adapter entfallen. Alle elektrischen Anschlüsse sind geschützt, vorzugsweise unter Putz zu verlegen.

Eine Aufschaltung auf eine Meldergruppe der BMZ ist nicht zulässig. Einbruch und Sabotage Meldungen vom FSK dürfen nicht zur Auslösung der Brandmeldeanlage führen. Diese Meldungen können an eine Einbruchmeldeanlage, zu einem Bewachungsunternehmen o.ä. geschaltet werden.

Für die Feuerwehr ist eine einheitliche Schließung für Feuerwehrschlüsselkasten bei der Firma Kruse, Winsbergring 3, 22525 Hamburg, eingerichtet. Ein Umstellschloß ist vom Betreiber dort zu bestellen. Der Einbau des Schlosses erfolgt bei Inbetriebnahme durch die Feuerwehr.

Zur Notentriegelung des FSK ist in dessen Nähe ein VdS- anerkanntes Freischaltelement (FSE) in Edelstahlausführung gemäß den Einbauvorschriften des VdS bzw. Herstellers einzubauen. Dieses Freischaltelement darf nicht mit Farbanstrich versehen werden. Die Feuerwehr verfügt über eine zentrale Schließung bei der Fa. Kruse (Anschrift w.o.); das FSE kann nur dort bestellt werden.

Zur Anschaltung des FSE ist eine eigene Meldergruppe erforderlich.

Bei Objekten, die durchgehend 24 Stunden besetzt sind, kann auf den Einbau eines Feuerwehrschlüsselkastens verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der Feuerwehr.

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

5.1 Grundsätzliche Anforderung

An die BMZ ist ein nach DIN 14661 genormtes Feuerwehrbedienfeld anzuschließen.

Es ist der Feuerwehr eine von einer amtlich anerkannten Prüfstelle ausgestellte "Konformitätsbescheinigung" vorzulegen aus der hervorgeht, daß das verwendete FBF zusammen mit der vorhandenen BMZ betrieben werden darf!

5.2 . Installation

Bei der Installation des FBF ist besonders zu beachten:

a) das FBF ist in einer Höhe von ca. 1600 mm neben der BMZ so zu montieren, daß es gut sichtbar (Anzeigen der BMZ und des FBF müssen ohne Standortwechsel des Bedieners einsehbar sein!) und frei zugänglich ist

b) die BMZ darf das im Regelfalle kleinere FBF nicht verdecken.

Der Anbringungsort ist in jedem Falle vor Einbau mit der Feuerwehr abzustimmen!

5.3 Schließsystem

Durch die Stadt Blomberg wird ein gleichschließendes Profilhalbzylinder vorgehalten, der gegen Übernahme der Kosten vom Betreiber eingesetzt werden muß. Die Installierung erfolgt durch die Feuerwehr Blomberg bei der Inbetriebnahme der Anlage.

5.4 Beschriftung

Das FBF ist mit der ÜE-Nummer gut lesbar und dauerhaft zu beschriften (ÜE-Nummer ist bei der Feuerwehr zu erfragen).

5.5 FBF-Funktionen.

a) "Akustische Signale ab"

Bei Betätigung der Taste "Akustische Signale ab" müssen das interne akustische Signal der BMZ und evtl. zusätzlich angeschlossene Signalgeber (Hupen, Sirenen) abgeschaltet werden. Die außen angebrachte grüne Blitzleuchte darf aber nicht abgeschaltet werden!

b) "BMZ-rückstellen"

Wird die Taste "BMZ-rückstellen" betätigt, obwohl noch eine Brandmeldung ansteht, so muß die BMZ erneut ansprechen.

c) "ÜE-ab"

Mit Betätigung der Taste "ÜE-ab" muß die Ansteuerung der ÜE unterbrochen sein; einer Aufhebung dieser Tastenfunktion bzw. der Ansteuerunterbrechung darf an der BMZ nicht möglich sein.

6. Nebmelder

Ein Meldebereich darf sich jeweils nur über ein Geschoß und Brandabschnitt erstrecken; ausgenommen davon sind lediglich Treppenraume, Licht- und Aufzugsschächte bzw. turmartige Aufbauten die in eigenen Meldebereichen zusammengefaßt werden müssen.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder

6.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen; sofern vorhanden in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn alle Melder einer Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden. Es dürfen keine Brandabschnitte überschritten werden. In einer Gruppe dürfen max. 10 Melder zusammengeschaltet werden.

6.1.2 Melder in Treppenträumen

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend nach unten oder nach oben in getrennten Gruppen zusammenzufassen. Bei mehr als einem Untergeschoß ist hierfür eine eigene Gruppe erforderlich.

6.1.3 Kennzeichnung.

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen und Meldernummer zu versehen; diese Kennzeichnung muß mit evtl. an der BMZ angezeigtem Text identisch sein. Für jeden Melder ist ein Schild mit der Aufschrift "Außer Betrieb" vom Betreiber vorzuhalten.

6.2 Automatische Melder

6.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehende Richtlinien insbesondere VDE 0833 T.2. (07/92) Ziffer 4.9 zu beachten. Die Anzahlung und Anordnung der automatischen Brandmelder richtet sich nach der Art der verwendeten Melder, nach der Raumgeometrie, der Verwendungsart und nach den Umgebungsbedingungen in den zu überwachenden Räumen. Sie sind so zu wählen, daß Brände in der Entstehungsphase zuverlässig erkannt werden können.

Es sind insbesondere Umgebungseinflüsse zu berücksichtigen, damit Täuschungsalarme vermieden werden (VDE 0833, Ziffer 4.8).

6.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen müssen zu jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefaßt werden. Sie müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Orientierungsschilder nach DIN 14623 zu verwenden und abgesetzte Anzeigen (Parallelanzeigen) anzubringen. Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung mit einem roten Punkt, Durchmesser mind. 50 mm, möglich.

Bei Verwendung der Grenzwertmeldetechnik ist grundsätzlich eine Parallelanzeige bzw. ein Lageplantagebleau erforderlich.

6.2.3 Melder in aufgestellten Fußböden

Über Melder in aufgestellten Fußböden sind die darüberliegenden Platten entsprechend 6.2.2 zu kennzeichnen; die Kennzeichnung muß abriefest und dauerhaft angebracht sein. Um ein Vertauschen der Platten zu verhindern müssen diese mit einer Kette gesichert werden. Alle Platten, unter denen Melder montiert sind, dürfen nicht durch Einrichtungsgegenstände zugestellt werden.

Die Melderanzeige ist auf einem Lageplantageboard darzustellen, das vor dem geschützten Bereich anzubringen ist.

Zum Heben der Bodenplatten ist für die Feuerwehr ein Hebewerkzeug gut sichtbar am Zugang zum geschützten Bereich anzubringen und mit einer dauerhaften Kennzeichnung mit der Aufschrift "Nur für die Feuerwehr" zu versehen. "

6.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. gelten die Absätze 6.2.2 und 6.2.3 sinngemäß

6.2.5 Kennzeichnung

Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummer zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung muß mit den Anzeigen an der BMZ identisch sein. Bei Montage von Meldern in größeren Höhen muß die Kennzeichnung vom Boden her deutlich erkennbar sein. Die optischen Signaleinrichtungen der Melder müssen vom Zugangsweg her sichtbar sein.

7. Brandschutzeinrichtungen

7.1 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

An eine BMZ können Brandschutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen) angeschlossen werden. Bei Sprinkleranlagen mit mehreren Wassergruppen ist jede Gruppe an eine eigene Meldergruppe anzuschließen. Eine Kombination mit automatischen oder nichtautomatischen Meldern ist nicht zulässig.

Der Weg von der BMZ zur Sprinkleranlage ist auf einer eigenen Gruppenkarte darzustellen; ebenso der Weg von der BMZ zum Wirkungsbereich dieser Gruppe.

Der Weg zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

7.2 Anschaltung von Aufzügen

Sofern mechanische oder hydraulische Aufzüge in den entsprechenden Gebäuden vorhanden sind, oder eingebaut werden, sind diese mit der Brandmeldeanlage insofern zu verbinden, daß bei einem Alarm eine Evakuierungsfahrt durchgeführt wird, und die Aufzüge in dem Geschöß stehen bleiben, welches von der Feuerwehr direkt eingesehen werden kann. Eine Festlegung des entsprechenden Geschöß ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Türen des Aufzuges müssen sich öffnen und geöffnet bleiben.

Eine weitere Fahrt darf nur durch eine Schlüsselvorrangschaltung mit Zustimmung der Feuerwehr ermöglicht werden

Bei Anschaltung anderer Anlagen ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr erforderlich.

7.3 Feststellanlagen

7.3.1 Grundsätzliches

Feststellanlagen dienen dem automatischen Schließen von Brandschutzabschlüssen im Brandfall.

Sie bestehen aus einer Feststellvorrichtung, mindestens einem Branderkennungselement und einer Auslösevorrichtung

Feststellanlagen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein!

7.3.2 Anschluß an eine BMA

Branderkennungselemente (z.B. Rauchmelder) von Feststellanlagen dürfen an eine BMZ nur angeschlossen werden, wenn:

- a) die Brandmelder in einer separaten Meldergruppe angeschlossen sind,
- b) das Ansprechen von diesen Brandmeldern nicht automatisch zur Alarmierung der Feuerwehr führt,
- c) Störungen an der BMZ die Funktionsbereitschaft der Feststellanlagen nicht beeinträchtigt,
- d) die BMZ für den Anschluß der Feststellanlage bauaufsichtlich zugelassen ist.

Die Einhaltung der Anforderung nach c) ist der Feuerwehr schriftlich zu bestätigen

Die Zulassung nach d) ist der Feuerwehr nachzuweisen.

7.4 Lüftungsanlagen

7.4.1 Grundsätzliches

Das automatische Ansteuern von Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Lüftungsklappen usw.) kann im Einzelfall erforderlich sein.

Diesbezügliche Auflagen sind der "Baugenehmigung zur Lüftungsanlage" zu entnehmen.

7.4.2 Ausführung

Die Aufschaltung hat nach Rücksprache mit der Feuerwehr zu erfolgen.

8. Übersichtsplan/Brandmeldetableau

8.1 Grundsätzliches

a) Im Bereich der BMZ ist ein Übersichtsplan mit Grundriß des Objektes und der Eintragung aller Meldergruppen Seiten- und Lagerichtig anzubringen

Je nach Größe des Objektes und Umfang der Brandmeldeanlage ist dieser Plan als "Leuchttabelleau" mit Leuchtanzeigen (LED) auszuführen.

Dies ist immer dann erforderlich, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien zutrifft:

- a) Die BMA (einschließlich Untereinrichtungen) erstreckt sich über mehr als ein Gebäude.
- b) Die BMA erstreckt sich über mehr als ein Geschöß.

Die Bruttogesamtgeschößfläche muß in beiden Fällen mehr als 5000 m² betragen.

Darüber hinaus ist ein Tableau erforderlich, wenn es sich um ein Objekt besonderer Art und Nutzung handelt oder wenn es der Übersichtlichkeit und der besseren Schnellinformation dient. (z.B. mit Bereichstableaus").

In diesen Fällen entscheidet die Feuerwehr nach Einzelfallprüfung!!

8.2 Ausführung

a) Größe und Ausführung des Planes bzw. des Leuchttableaus sind mit der Feuerwehr abzustimmen; der Entwurf des Plan- bzw. Tableaulayouts im Maßstab 1:1 ist der Feuerwehr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen!

b) Für jede Meldergruppe ist eine separate rote LED vorzusehen; der Standort der BMZ ist mit einer grünen LED zu kennzeichnen.

Ausgelöste RWA Systeme sind mit einer blauen LED darzustellen.

Diese sind entsprechend zu beschriften.

In Ausnahmefällen sind nach Rücksprache mit der Feuerwehr auch eine LED je Meldebereich zulässig.

c) Leuchttableaus müssen mit einer LED-Testschaltung ausgestattet sein; der Taster muß jederzeit direkt zugänglich sein.

d) Die LED müssen bei Alarm blinken, bei LED-Test jedoch Dauerlicht zeigen.

e) Die Beschriftungen auf dem Plan bzw. Tableau müssen mit denen auf der BMZ und den Meldergruppenkarten übereinstimmen.

9. Brandmelderlagepläne

9.1 Meldergruppenpläne / Laufkarten (Anlage 2 als Muster)

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, Größe DIN A4, gut sichtbar und stets griff bereit an der BMZ zu hinterlegen.

Diese Pläne sind in Klarsichtfolien unterzubringen, die mit Kartenreitern (Nr. der Meldegruppe) dauerhaft gekennzeichnet sein müssen. Aus dem Plan muß der Weg von der BMZ bis zum Meldebereich zu ersehen sein.

Der Plan ist zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit Standort der BMZ, die andere Seite die Detailansicht der betreffenden Meldergruppe zeigt.

Es müssen mindestens folgende Einträge vorhanden sein:

- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Lage der Meldergruppe mit Kennzeichnung der einzelnen Melder
- Gefahrenhinweise
- Bedienstellen für Brandschutzeinrichtungen (z.B. RWA)

Die zu verwendenden Symbole müssen DIN EN 3 und VBG 125 entsprechen.

9.2 Weitere Lage-, und Übersichtspläne

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen und an der BMZ vorzuhalten (Anlage 5) sowie dreifach an den Brandschutztechniker zu übersenden.

Standorte von Ionisationsmelder sind je Geschöß zusätzlich in separaten Plänen (Format DIN A4) darzustellen und an der BMZ zu hinterlegen. Diese Pläne sind mit der Aufschrift "I-Melder Lagepläne" zu kennzeichnen.

Eine Ausfertigung ist dem Brandschutztechniker der Stadt Blomberg zu übersenden.

Es ist ein Übersichtsschema zu erstellen, auf dem die Meldergruppe und die Anzahl der Art der Melder mit Meldernummer und Standort dargestellt ist.

Eine Ausfertigung ist dem Brandschutztechniker der Stadt Blomberg zu übersenden.

10. Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Dabei ist auch festzustellen, ob Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo die dazugehörigen Bedienstellen angeordnet sind.

11. Inbetriebnahme

Der Konzessionär installiert die Übertragungseinrichtung gemäß Vertrag; die Anlage wird jedoch nicht in Betrieb genommen.

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer Brandmeldeanlage ist eine Abnahme durch den Brandschutztechniker der Stadt Blomberg erforderlich.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller (bzw. ein entscheidungsbefugter Beauftragter) und der Errichter anwesend sein. Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlußbedingungen entspricht.

Die Abnahme der BMA ist dem Brandschutztechniker der Stadt Blomberg spätestens 7 Werktage vorher anzuzeigen. Gleichzeitig sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Wartung
- Das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, daß die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend VDE 0833 T.1 errichtet wurde. Bei VdS-anerkannten Errichterfirmen kann diese Bescheinigung entfallen,
- ggf. Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder technischen Überwachungsorganisation
- Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person
- Liste der unterwiesenen Personen mit privater Rufnummer (mindestens 3 Personen)
- Abnahme und Inbetriebnahme sollten am gleichen Tag durchgeführt werden. Die Koordination der Termine obliegt dem Betreiber.
- Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der BMA, die auf Nichterfüllung der Anschlußbedingungen zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.
- Die Einverständniserklärung zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist dem Brandschutztechniker der Stadt Blomberg ausgefüllt zu übergeben.
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 und weitere objektspezifische Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verhaltensregeln für den Einsatz der Feuerwehr usw.)

12. Wartung / Inspektion

12.1 Wartung

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die Anlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen, die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der ÜE trennen zu lassen.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (VDE 0833 T.1). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

12.2 Technische Fehlalarme

Ist die Auslösung eines automatischen Brandmelders nicht nachvollziehbar, darf die entsprechende Meldergruppe bzw. der Melder erst nach einer Kontrolle bzw. Schadensbehebung durch den Wartungsdienst wieder in Betrieb genommen werden.

13. Probealarme des Betreibers / Wartungsarbeiten

Ein Probealarm darf nur nach vorheriger telefonischer Ankündigung zur Leitstelle des Kreises Lippe durchgeschaltet werden.

Alle anderen Meldergruppen sind ohne Durchschaltung zur Feuerwehr zu überprüfen. Die jeweils unterwiesene Person des Betreibers ist hierfür verantwortlich.

Wenn technisch möglich, bleiben Leitstelle und Betreiber für die Zeit des Probealarms fernmündlich in Kontakt.

Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma bzw. des Errichters dürfen keine Brandmeldungen bei der Feuerwehr einlaufen. Diese Arbeiten sind der Leitstelle vorher fernmündlich anzuzeigen.

14. Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen bei Einsätzen nach Betriebsschluß

Der Feuerwehr sind Namen und private Rufnummern von Betriebsangehörige (mind . 3 Personen) zu übersenden, die bei Einsätzen nach Betriebsschluß verständigt werden und die BMA bedienen können. Dazu ist dem Brandschutztechniker der Stadt Blomberg der Objekterfassungsbogen (Anlage 2.) ausgefüllt zu übergeben.

Eine ständige Aktualisierung dieser Daten durch den Betreiber ist erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn die Brandmeldezentrale in einem durchgehend besetzten Raum untergebracht ist (siehe Punkt 4 letzter Absatz).

15. Weitere Bedingung

Weitere Bedingungen, die sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergeben bzw. aus einsatztaktischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

16. Besondere Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlußbedingungen bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

17. Inkrafttreten

Diese Anschlußbedingungen treten mit sofortigen Wirkung in Kraft.

Erarbeitet und aufgestellt durch
Ing. Dieter Lange

Überarbeitet durch die Freiwillige Feuerwehr Blomberg

Betreiber:

Stadt Blomberg:

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige
Unterschrift

Name und Dienstbezeichnung

Adressenverzeichnis

Anlage 1

1. Eigentümer Firmenname: _____
Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel. Nr.: _____
Mob. Tel.: _____

2. Pächter Firmenname: _____
Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel. Nr.: _____
Mob. Tel.: _____

3. Beauftragter: Firmenname: _____
Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel. Nr.: _____
Mob. Tel.: _____

4.1 Ansprechpartner im Alarmfall (Telefonnummern außerhalb der Arbeitszeit):

Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel. Nr.: _____
Mob. Tel.: _____

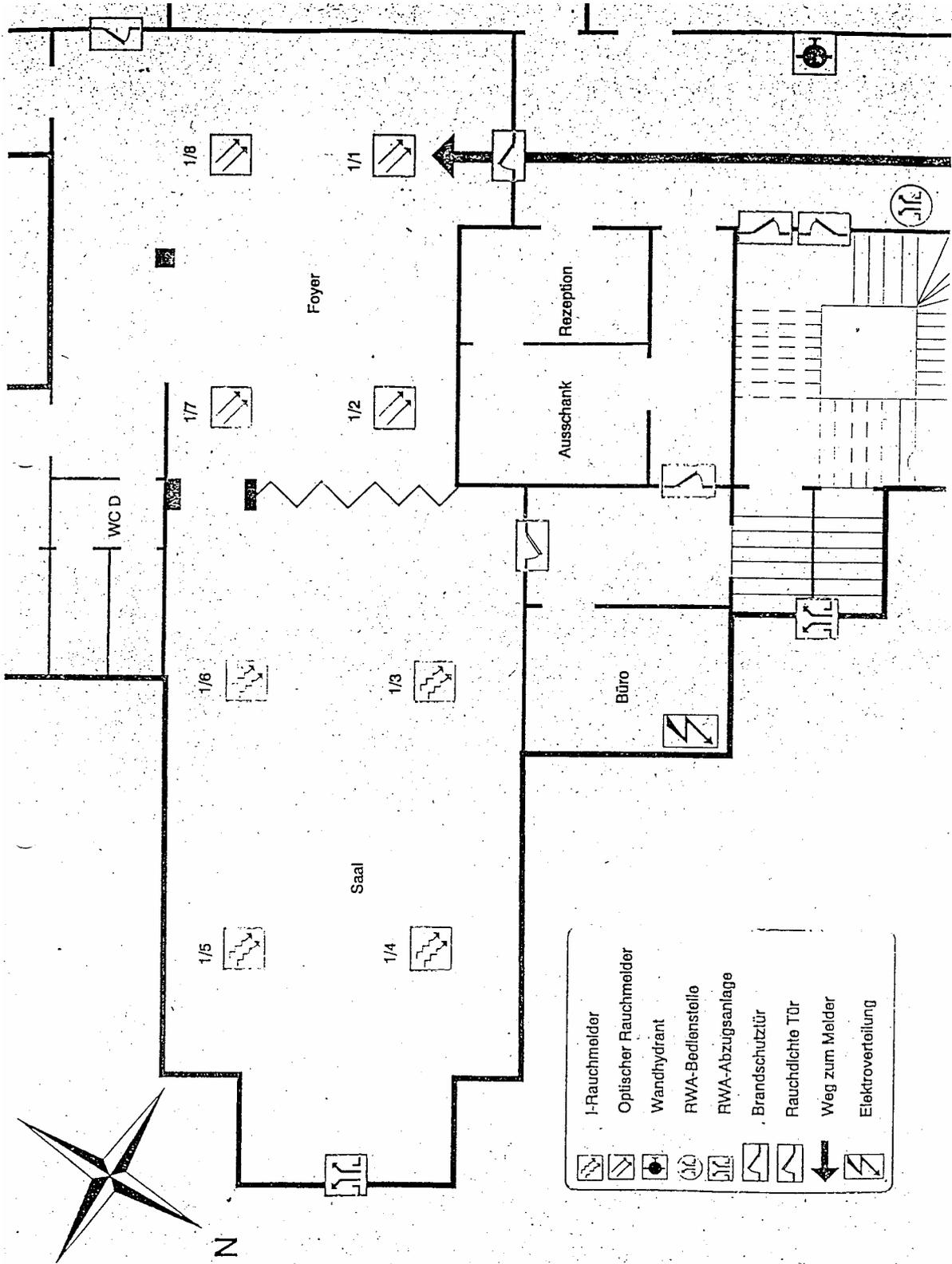
4.2 Ansprechpartner im Alarmfall (Telefonnummern außerhalb der Arbeitszeit):

Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel. Nr.: _____
Mob. Tel.: _____

4.3 Ansprechpartner im Alarmfall (Telefonnummern außerhalb der Arbeitszeit):

Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel. Nr.: _____
Mob. Tel.: _____

4. Sonstiges



Objekterfassung

Anlage 4

BMA-Nr.: _____

FSK: Ja nein
FSE: Ja nein

Objekt-
plan-Nr.: _____

Objekt:
Objektbeschreibung:
Merkmale:

Zugang zum Objekt:
Objektschlüssel:

1. Anfahrt über:
2. Anfahrt über:

Ort für FSK
Ort für BMA
Ort für weitere Pläne

Absperrorgane für: Gas:
Wasser:
Strom:

Art der Heizung:

Besondere Gefahren:

Nächste Hydranten oder
offene Wasserentnahme

Geändert: _____

Erstellt: _____

Datum: _____

E DIN 14095-1 :1997-01

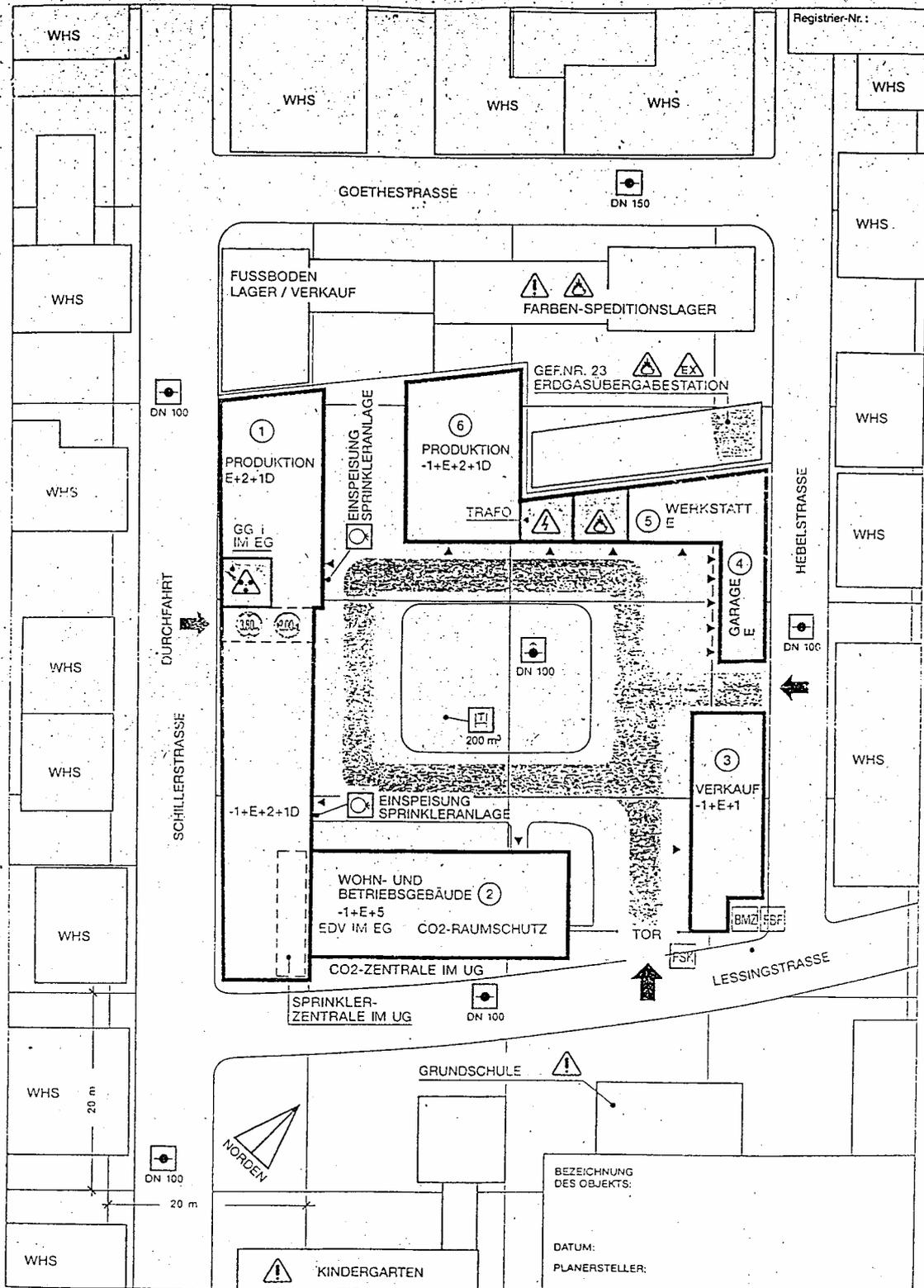


Bild 1: Beispiel für die Darstellung eines Übersichtsplanes (Lageplan)

Freiwillige Feuerwehr Stadt Blomberg



Anlage 6

Niederschrift über die Inbetriebnahme eines Feuerwehr-Schlüsselkasten

Anschrift des Betreibers:

Die Inbetriebnahme erfolgte am:

durch:

Im Schlüsselkasten wurden folgende Objektschlüssel deponiert:

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt:

Betreiber

i.A. Stadt Blomberg/Feuerwehr

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

Schulung | Beratung | Zertifizierung



- DIN 14675 BMA und SAA
- ISO 17024 Personenzertifizierung
- DIN 77200 Sicherheitsdienste
- ASiG Arbeitssicherheit
- ISO 9001 Qualitätsmanagement
- BDSG Datenschutz

QM-Zertifizierungen

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Kontakt via E-Mail: info@din-14675.org

FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

Anmeldung UDS-Newsletter*

Weitere Wünsche/Anmerkungen: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

*E-Mail: _____

Website: _____

*Datum: _____ *Stempel/Unterschrift: _____

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter: